

Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste erweiterte Kammer) vom 18. Dezember 1997 in der Rechtssache T-178/94, Asociación Telefónica de Mutualistas (ATM) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Rechtsanwälte Juan Eugenio Blanco Rodríguez und Bernardo Vicente Hernández Bataller, Madrid, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Serebriacoff von der Kanzlei Loesch & Wolter, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz ⁽¹⁾ aufzuheben;
2. den in der ersten Instanz gestellten Anträgen stattzugeben.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Unzuständigkeit des Gerichts erster Instanz durch Überschreitung seiner Rechtsprechungsbefugnis: Das angefochtene Urteil enthalte eine Reihe von Ausführungen zum spanischen Recht, die nach Auffassung der Rechtsmittelführerin rechtlich unzutreffend sind, keine Grundlage in den Akten finden und zu denen das Gericht erster Instanz in Ausübung seiner Rechtsprechungsfunktion nicht befugt ist.
- Unregelmäßigkeiten beim Verfahren vor dem Gericht erster Instanz, die die Interessen der Rechtsmittelführerin beeinträchtigten (mangelnde Begründung).
- Verstoß des Gerichts erster Instanz gegen das Gemeinschaftsrecht durch unrichtige Auslegung des Artikels 173 Absatz 4 EG-Vertrag: ATM sei sehr wohl klagebefugt, da die Qualifikation der finanziellen Intervention des Königreichs Spanien zugunsten der Compañía Telefónica de España SA (TESA) als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe sowie eine eventuelle Rückzahlungsanordnung zweifellos der ATM — als einer Stelle, die ihre Mitglieder im Verfahren vertrete — zugute kämen, da die gesenkten Sozialabgaben nach spanischem Recht zurückzuzahlen wären, d. h. zunächst von der TESA an die spanische Verwaltung, die diese an die Institución Telefónica de Previsión zu erstatten habe, so daß sie schließlich den Mitgliedern der ATM, die deren Interessen im Verfahren wahrgenommen habe, zugute kämen.
- Verstoß des Gerichts erster Instanz gegen das Gemeinschaftsrecht, da die Auslegung unrichtig sei und das Urteil im Widerspruch zu dem Vorbringen der Rechtsmittelführerin zu einem möglichen Verstoß gegen Artikel 92 EG-Vertrag stehe: Um festzustellen, ob der Handel beeinträchtigt gewesen sei oder nicht, hätte vor der Entscheidung, daß die Rechtsmittelführerin nicht klagebefugt gewesen sei, zunächst entschieden werden müssen, ob eine gegen Artikel 92 EG-Vertrag verstößende Beihilfe gewährt worden sei; nach Auffassung der Rechtsmittelführerin enthält das angefochtene Urteil insoweit einen Widerspruch.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 20.2.1998, S. 25.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Heinsberg vom 13. Februar 1998 in der Bußgeldsache gegen Josef Corsten

(Rechtssache C-58/98)

(98/C 137/22)

Das Amtsgericht Heinsberg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 13. Februar 1998, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. Februar 1998, in der Bußgeldsache gegen Josef Corsten um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist es mit dem EG-Recht über den freien Dienstleistungsverkehr vereinbar, wenn ein niederländisches Unternehmen, das in den Niederlanden alle Voraussetzungen für eine gewerbliche Tätigkeit erfüllt, weitergehende — wenn auch nur formale — Voraussetzungen erfüllen muß (hier: Eintragung in die Handwerksrolle), um diese Tätigkeit in Deutschland auszuüben?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunale ordinario Mailand vom 12. Februar 1998 in dem Rechtsstreit Butterfly Music Srl gegen Carosello Edizioni Musicali e Discografiche CEMED Srl und FIMI — Federazione Industria Musicale Italiana

(Rechtssache C-60/98)

(98/C 137/23)

Das Tribunale ordinario Mailand ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 12. Februar 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. März 1998, in dem Rechtsstreit Butterfly Music Srl gegen Carosello Edizioni Musicali e Discografiche CEMED Srl und FIMI — Federazione Industria Musicale Italiana um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 10 der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte ⁽¹⁾, insbesondere soweit dieser den Erlaß der „notwendigen Bestimmungen, um insbesondere die erworbenen Rechte Dritter zu schützen“, vorsieht, dahin auszulegen, daß sich Artikel 17 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 52 vom 6. Februar 1996 in der durch das Gesetz Nr. 650 vom 23. Dezember 1996 geänderten Fassung damit vereinbaren läßt?

⁽¹⁾ ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 9.